

FAMILIENSTANDSBESCHEINIGUNG FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FAMILIENLEISTUNGEN

VO 1408/71: Art. 73; Art. 74; Art. 77; Art. 78
VO 574/72: Art. 86.2; Art. 88; Art. 90; Art. 91; Art. 92

A. Bescheinigungsersuchen

1.	☐ Arbeitnehmer	☐ Sorgeberechtigter der Waise	☐ Rentner (Arbeitnehmersystem) ⁽⁴⁾
	☐ Selbständiger	☐ Waise	☐ Rentner (Selbständigensystem) ⁽⁴⁾
1.1. Name ^(1a)			
1.2. Vornamen		Frühere Namen ^(1a)	Geburtsort ⁽²⁾
1.3. Geburtsdatum		Geschlecht	Staatsangehörigkeit ⁽²⁾
1.4. Kenn-Nummer/Versicherungsnummer ⁽³⁾			
1.5. Personenstand		☐ ledig	☐ verheiratet
		☐ geschieden	☐ verwitwet
		☐ getrennt lebend ⁽⁵⁾	☐ in eheähnlicher Gemeinschaft lebend ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾
1.6. Anschrift im Wohnland der Familienangehörigen			
Straße		Nr.	
Postleitzahl		Ort	Land

2.	☐ Ehegatte ☐ Geschiedener oder getrennt lebender Ehegatte des Erwerbstätigen oder Rentners ☐ Überlebender Elternteil ⁽⁸⁾ ☐ Lebensgefährte ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾			
2.1. Name ^(1a)				
2.2. Vornamen		Frühere Namen ^(1a)	Geburtsort ⁽²⁾	
2.3. Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Kenn-Nummer/Versicherungsnummer ⁽³⁾	
2.4. Anschrift				
Straße			Nr.	
Postleitzahl		Ort	Land	
2.5. Ausübung einer Erwerbstätigkeit: ☐ Ja ☐ Nein				

3.	☐ Person(en) außer dem Ehegatten, in dessen (deren) Haushalt die Familienangehörigen wohnen		
3.1.	Name ^(1a)		
3.2.	Vornamen	Frühere Namen ^(1a)	Geburtsort ⁽²⁾
3.3.	Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit
			Kenn-Nummer/Versicherungsnummer ⁽³⁾
3.4.	Verwandtschaftsverhältnis mit dem Kind oder den Kindern		
3.5.	Anschrift		
	Straße		Nr.
	Postleitzahl	Ort	Land
3.6.	Ausübung einer Erwerbstätigkeit: ☐ Ja ☐ Nein		

4. Bei der in Feld 2 oder Feld 3 genannten Person lebende Familienangehörige, für welche Familienleistungen beantragt werden

Name	Vornamen	Geburtsdatum ⁽⁹⁾	Verwandtschafts- verhältnis ⁽¹⁰⁾	Wohnort	Versicherungs- nummer ⁽³⁾

5. Für die Gewährung von Familienleistungen zuständiger Träger

5.1. Bezeichnung

5.2. Anschrift ⁽¹¹⁾

5.3. Geschäftszeichen

B. Bescheinigung

Teil B dieses Vordrucks ist vom Einwohnermeldeamt oder der für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle im Wohnland der Familienangehörigen auszufüllen ⁽¹³⁾.

6.	Zusammensetzung der Familie, in der die in Feld 4 genannten Familienangehörigen leben			
6.1.	Name ^(1a)	Vornamen	Geburtsdatum ⁽⁹⁾	Verwandtschaftsverhältnis ⁽¹⁰⁾
	1.			
	2.			
	3.			
	4.			
	5.			
	6.			
	7.			
	8.			
	9.			
	10.			
6.2.	Bemerkungen ⁽¹³⁾			

7.	Angaben, die nur für einen dänischen, isländischen oder norwegischen Träger zu machen sind ⁽¹⁴⁾		
7.1.	Die elterliche Gewalt ausübende Person		
7.2.	Der Unterhalt der Kinder aus Mitteln der öffentlichen Hand bestritten.	☐ wird	☐ wird nicht
7.3.	Die Mutter und/oder der Vater der Kinder Wenn ja, Todestag:	☐ ist/sind verstorben	☐ ist/sind nicht verstorben ⁽¹⁵⁾ .
7.4.	Die Mutter und/oder der Vater der Kinder Alters- oder Invaliditätsrente.	☐ bezieht/beziehen	☐ bezieht/beziehen keine ⁽¹⁵⁾

8.	Bescheinigung des Einwohnermeldeamts oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle ⁽¹²⁾ Die Richtigkeit der obigen Angaben wird aufgrund der hier vorliegenden amtlichen Unterlagen bestätigt.		
8.1.	Bezeichnung und Anschrift des Einwohnermeldeamtes, der Behörde oder der Dienststelle ⁽¹¹⁾		
8.2.	Stempel		
		8.3.	Datum
			
		8.4.	Unterschrift
			

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben. Der Vordruck umfasst 5 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Er ist in der Sprache der in Feld 8 bezeichneten Behörde auszufüllen.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (^{1a}) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen anzugeben. Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (^{1b}) Hierunter fällt auch der Geburtsname.
- (²) Bei portugiesischen Orten sind auch Pfarrbezirk und Gemeinde anzugeben.
- (³) Je nach Empfängerträger ist Folgendes anzugeben: für einen tschechischen Träger: die Geburtsnummer; für einen zyprischen Träger: bei zyprischen Staatsangehörigen die zyprische Kenn-Nummer, bei nicht zyprischen Staatsangehörigen die Nummer des Alien Registration Certificate (ARC); für einen dänischen Träger: die CPR-Nummer; für einen finnischen Träger: die Bevölkerungsregisternummer; für einen schwedischen Träger: die Personennummer (personnummer); für einen isländischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer (kennitala); für einen liechtensteinischen Träger: die AHV-Versicherungsnummer; für einen litauischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer; für einen lettischen Träger: die Kenn-Nummer; für einen ungarischen Träger: die Sozialversicherungsnummer (TAJ); für einen maltesischen Träger: bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer; für einen norwegischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer (fødselsnummer); für einen belgischen Träger: die nationale Sozialversicherungsnummer (NISS); für einen deutschen Träger des allgemeinen Rentenversicherungssystems: die Versicherungsnummer (VSNR); für einen spanischen Träger: bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-) Nummer und bei Ausländern die N.I.E., selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist; für einen polnischen Träger: die PESEL- und die NIP-Nummer; für einen portugiesischen Träger: auch die Registrierungsnummer im allgemeinen Rentensystem, wenn die betreffende Person beim portugiesischen Beamtenondersystem versichert war; für einen slowakischen Träger: die Geburtsnummer; für einen slowenischen Träger: die persönliche Kenn-Nummer (EMŠO) und die Steuernummer; für einen schweizerischen Träger: die AVS/AI(AHV/IV)-Versicherungsnummer.
- (⁴) In Dänemark, Polen, der Slowakei, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz wird zwischen Rentnern des Arbeitnehmersystems und Rentnern des Selbständigensystems nicht unterschieden.
- (⁵) Für norwegische Träger ist das Datum der Trennung anzugeben.
-
- (⁶) Für tschechische, dänische, isländische und norwegische Träger anzugeben.
- (⁷) Diese Angabe beruht auf einer Erklärung des Betreffenden selbst.
- (⁸) Nur anzugeben, falls nicht bereits in Feld 1 vermerkt.
- (⁹) Für dänische und norwegische Träger sind nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anzugeben. Für lettische Träger sind nur Kinder unter 15 Jahren sowie unverheiratete Kinder unter 20 Jahren, die eine allgemein bildende oder eine Berufsschule besuchen und keine Studienbeihilfe erhalten, anzugeben.
- (¹⁰) Das Verwandtschaftsverhältnis jedes Familienangehörigen zum Arbeitnehmer ist mit folgenden Buchstaben zu kennzeichnen:
 A = Eheliches Kind. In Spanien und Polen: aus der Ehe hervorgegangenes Kind und außerhalb der Ehe geborenes Kind.
 B = Für ehelich erklärtes Kind.
 C = Angenommenes Kind.
 D = Nichteiliches Kind (falls die Bescheinigung für einen männlichen Arbeitnehmer ausgefüllt wird, sind nichteheliche Kinder nur dann zu erwähnen, wenn die Vaterschaft oder die Unterhaltspflicht des Betreffenden amtlich festgestellt wurde).
 E = Kind des Ehegatten, das im Haushalt des Arbeitnehmers lebt.
 F = Enkel und Geschwister, die der Arbeitnehmer in seinen Haushalt aufgenommen hat; falls der zuständige Träger ein griechischer Träger ist, auch Neffen und Nichten bis zum 3. Grad. Ist der zuständige Träger ein polnischer Träger, dann Enkel und Geschwister nur, wenn der Anspruchsberechtigte oder sein Ehepartner der gesetzliche Vormund der Kinder ist.
 G = Sonstige Kinder, die dauernd wie eigene Kinder im Haushalt des Arbeitnehmers leben (Pflegekinder). Ist der zuständige Träger ein polnischer Träger, dann sonstige Kinder nur, wenn der Anspruchsberechtigte oder sein Ehepartner der gesetzliche Vormund der Kinder ist.
 H = Für tschechische Träger sind weitere Formen des Sorgerechts zu beschreiben (Sorgerecht, das durch Gerichtsentscheidung anderen Personen als den Eltern, Vormund, Pfleger etc. übertragen wird).
 Andere Verwandtschaftsverhältnisse (z. B. Großvater) sind voll auszusprechen. Ist ein Kind verheiratet, geschieden oder verwitwet, so ist dies in 4 und 6.1 anzugeben; ist ein Kind Halbwaise, so ist dies für die griechischen Träger ebenfalls anzugeben.
- (¹¹) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.

- (¹²) In Spanien: je nach Fall, entweder die Dirección Provincial del Instituto Nacional de la Seguridad Social (Provinzdirektion der Landesanstalt für soziale Sicherheit) oder die Autoridad Municipal (Gemeindebehörde) des Wohnorts; für Seeleute die Dirección Provincial del Instituto Social de la Marina (Provinzialdirektion der Sozialanstalt der Marine);
 in Frankreich: der Bürgermeister (Standesamt) oder die Caisse d'allocations familiales (Kindergeldkasse);
 in Irland: das Department of Social and Family Affairs, Child Benefit Section (Ministerium für Soziales und Familie, Abteilung Kindergeld), St. Oliver Plunkett Road, Letterkenny, County Donegal;
 in Zypern: das Ministry of Finance, Grants and Benefits Service (Finanzministerium, Abteilung für Zuschüsse und Leistungen), 1489 Nicosia;
 in Lettland: Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Riga;
 in Polen: Gemeinde oder Bezirk;
 in Portugal: die Junta de Freguesia (Gemeindeverwaltung) des Wohnorts der Familienangehörigen;
 in der Slowakei: das Úrad práce, sociálnych vecí a rodiny (Amt für Arbeit, Soziales und Familie) des Wohnorts des Antragstellers;
 in Finnland: die Sozialversicherungsanstalt in Helsinki;
 in Schweden: die Försäkringskassan (Sozialversicherungskasse) des Wohnorts;
 im Vereinigten Königreich: Inland Revenue, Child Benefit Office (GB) (Finanzverwaltung, Kindergeldstelle), PO Box 1, Newcastle-upon-Tyne NE 88 IAA bzw. in Nordirland: Child Benefit Office (NI) (Kindergeldstelle), Windsor House, 9-15 Bedford Street Belfast BT2 7UW, und Inland Revenue, Tax Credits Office (Northern Ireland) (Finanzverwaltung, Freibetragsstelle), 52-58 Great Victoria Street, Belfast BT2 7WF, je nach Erfordernis;
 in der Schweiz: die Gemeindeverwaltung (Zivilstandsamt) des Wohnorts.
- (¹³) Falls ein Kind nicht die gleiche Anschrift hat, wie sie unter 2.5 oder 3.6 angegeben ist, so ist diese andere Anschrift anzugeben. Für polnische und norwegische Träger bitte angeben, ob das Kind im Waisenhaus, einer Sonderschule oder einer anderen speziellen Einrichtung untergebracht ist.
- (¹⁴) Diese Angaben werden nur erteilt, wenn sie den Dienststellen vorliegen.
- (¹⁵) Unzutreffendes bitte streichen.
-